

# **BGer 1B\_134/2018 vom 24. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_134\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_134_2018)

FR: TF 1B\_134/2018 du 24 septembre 2018

IT: TF 1B\_134/2018 del 24 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zunächst sind die gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde in Strafsachen zu prüfen. Das Bundesgericht beurteilt diese von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 142 IV 196 E. 1.1 S. 197; 140 IV 57 E. 2 S. 59 mit Hinweisen; vgl. Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 ff. BGG ).

#### **E. 1.1**

Die angefochtene Verfügung des ZMG umfasst einen Entsigelungs-Teilentscheid (Dispositiv Ziffer 1) und eine prozessleitende Verfügung im (partiell noch hängigen) Entsigelungsverfahren (Dispositiv Ziffer 2). Soweit der Beschwerdeführer auch die prozessleitende Verfügung (sinngemäss) anfechtet, ist darauf mangels nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils nicht einzutreten ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; Urteile des Bundesgerichtes 1B\_328/2017 vom 26. Januar 2018 E. 1.3; 1B\_63/2014 vom 16. April 2014 E. 1.3; 1B\_162/2013 vom 3. Juli 2013 E. 1.2; 1B\_151/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.2).

#### **E. 1.2**

Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden ( Art. 248 Abs. 1 StPO ). Stellt die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ein Entsigelungsgesuch, hat das ZMG im Entsigelungsverfahren zu prüfen, ob die Geheimnisschutzinteressen, welche von der Inhaberin oder dem Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände angerufen werden, einer Durchsuchung und weiteren Verwendung durch die Staatsanwaltschaft entgegenstehen ( Art. 248 Abs. 2-4 StPO ; BGE 144 IV 74 E. 2.2 S. 77; 141 IV 77 E. 4.1 S. 81).

Nach Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 BGG muss der Beschwerdeführer ausreichend substantiieren, inwiefern der angefochtene Teil-Entsigelungsentscheid Bundesrecht verletzt. Auch hat er die Tatsachen darzulegen, aus denen sich seine Beschwerdelegitimation ( Art. 81 BGG ) und ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) ergeben sollen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f.; 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer legt nicht näher dar, welche konkreten Geheimnisrechte vom angefochtenen Entscheid betroffen seien. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, kann aber offen bleiben, ob er den ihm drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil ausreichend substantiiert hat.

Zwar erläutert der Beschwerdeführer auch nicht explizit und im Detail, inwiefern für die vom Teil-Entsiegelungsentscheid betroffenen Asservate 32-34 gesetzliche Entsiegelungshindernisse bestünden. Auch insofern kann jedoch (wie sich aus dem Folgenden ergibt) offen bleiben, ob die Beschwerde ausreichend substantiiert erscheint.

### **E. 1.3**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt und geben zu keinen weiteren Vorbemerkungen Anlass.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt (im Wesentlichen zusammengefasst), die gesetzlichen Voraussetzungen für die am 11. Juli 2017 vollzogene Hausdurchsuchung seien nicht gegeben gewesen. Art. 241 StPO sei insofern "willkürlich angewendet" worden. Die Hausdurchsuchung erscheine unverhältnismässig. Die Strafanzeige der angeblich geschädigten Gesellschaft habe kein Officialdelikt betroffen. Der Hausdurchsuchungsbefehl sei "sehr breit" ausgefallen und komme einer unzulässigen "fishing expedition" gleich. In einem polizeilichen Rapport vom 18. Juli 2018 sei der Inhalt der sichergestellten Dokumente bereits umfangreich beschrieben worden, womit die Siegelung "ad absurdum geführt" worden sei.

#### **E. 2.1**

Im Entsiegelungsverfahren können grundsätzlich auch Rügen gegen die den streitigen Zwangsmassnahmen zugrunde liegende Hausdurchsuchung (akzessorisch) erhoben werden ( BGE 143 IV 270 E. 6-7 S. 279 ff.; nicht amtl. publ. E. 3.1 von BGE 144 IV 74 ; Urteile 1B\_519/2017 vom 27. März 2018 E. 3.3; 1B\_243/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 4.2, 4.4 = ASA 85 S. 326 ff.; 1B\_273/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.5).

Wohnungen dürfen (auch ohne Einwilligung der berechtigten Person) durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass in den betreffenden Räumen Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind ( Art. 244 Abs. 2 StPO ). Hausdurchsuchungen im Vorverfahren werden in einem schriftlichen Befehl der Staatsanwaltschaft angeordnet (Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 StPO ). Der Befehl bezeichnet die zu durchsuchenden Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen, den Zweck der Massnahme und die mit der Durchführung betrauten Behörden oder Personen ( Art. 241 Abs. 2 StPO ).

#### **E. 2.2**

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen setzen voraus, dass der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist. Sie können nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der untersuchten Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt ( Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO ). Hausdurchsuchungen und Entsiegelungen, welche in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen ( Art. 197 Abs. 2 StPO ).

#### **E. 2.3**

Einerseits wirft der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft eine "fishing expedition" vor, was bedeuten würde, dass sie ohne nähere Hinweise darauf, was sie eigentlich sucht ("auf's Geratewohl"), eine Hausdurchsuchung durchgeführt hätte. Andererseits bringt er vor, die

angeblich geschädigte Gesellschaft und Strafanzeigerin habe der Staatsanwaltschaft eine "ziemlich genaue Liste mit Dokumenten zugestellt", welche untersuchungsrelevant und zu beschaffen seien. Entgegen seiner Ansicht werden mit präzisen Angaben zu den gesuchten Dokumenten entsprechende Zwangsmassnahmen nicht "sehr breit" definiert, sondern möglichst restriktiv.

Im Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl vom 6. Juli 2017 werden die zu durchsuchenden Räumlichkeiten, der Zweck der Hausdurchsuchung und die mit der Durchführung betrauten Polizeiorgane übersichtlich und sachdienlich dargelegt. Auch die Gründe, welche die Zwangsmassnahme auslösten, werden kurz genannt. Über diese Angaben hinaus konnte die Staatsanwaltschaft noch nicht zum Vornherein wissen, was sie anlässlich der Hausdurchsuchung konkret vorfinden würde. Nach deren Vollzug wurde im Entsigelungsgesuch bzw. in der Replik des Entsigelungsverfahrens nochmals weiter spezifiziert, welche Aufzeichnungen und Gegenstände untersuchungsrelevant erscheinen. In diesem Zusammenhang ist keine falsche oder gar "willkürliche" Anwendung von Art. 241 StPO ersichtlich. Die Untersuchungsrelevanz der im angefochtenen Entscheid entsiegelten Asservate 32-34 wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten.

#### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, die Kantonspolizei habe in einem (Nachtrags-) Rapport vom 18. Juli 2018 den Inhalt von sichergestellten und anschliessend versiegelten Asservaten bereits im Detail beschrieben; damit sei der Zweck der Siegelung und des Entsigelungsverfahrens faktisch unterlaufen worden.

Zum Zwecke der vorläufigen Sicherstellung darf die Untersuchungsbehörde bei der Hausdurchsuchung die Aufzeichnungen thematisch grob sichten, um zu gewährleisten, dass nur Gegenstände sichergestellt werden, die potentiell untersuchungsrelevant erscheinen. Eine detaillierte inhaltliche Durchsuchung und Auswertung (im Sinne von Art. 246 StPO) darf hingegen in der Regel erst erfolgen, nachdem dem betroffenen Inhaber die Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Inhalt der sichergestellten Aufzeichnungen (bzw. zum angerufenen Geheimnisschutz) grundsätzlich zu äussern ( Art. 247 Abs. 1 StPO ) bzw. ein Siegelungsgesuch ( Art. 248 Abs. 1 StPO ) zu stellen. Wird ein solches gestellt, sind die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände zu versiegeln und dürfen diese von der Untersuchungsbehörde bis zum Entscheid des Entsigelungsrichters weder eingesehen noch verwendet werden ( Art. 248 Abs. 1-3 StPO ; BGE 143 IV 270 E. 7.5 S. 283 mit Hinweisen).

Die Vorinstanz erwägt, bei der Hausdurchsuchung und vorläufigen Sicherstellung habe noch keine verfrühte detaillierte Einsichtnahme der Polizei- oder Untersuchungsbehörde in die sichergestellten Objekte genommen werden dürfen. Zwar habe es sich bei den im angefochtenen Entscheid entsiegelten Asservaten 32-34 um Zufallsfunde gehandelt, bei denen gewissen "Besonderheiten" Rechnung zu tragen sei. Auch in Zufallsfunde dürfe jedoch keine verfrühte Detailsicht genommen werden. Im Entsigelungsgesuch sei lediglich deren "potentielle Beweiswahrscheinlichkeit" darzulegen. Die Beschreibung der Asservate 32-34 im Polizeirapport vom 18. Juli 2017 sei insofern "zu weit und unzulässig", was hier jedoch nicht zu ihrer beweisrechtlichen Unverwertbarkeit führe (angefochtener Entscheid, S. 6 f., Rz. 12).

#### **E. 2.5**

Dass die Vorinstanz den polizeilichen Nachtragsrapport vom 18. Juli 2018 zwar kritisiert, das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft (betreffend die Asservate 32-34) aber gutgeheissen hat, hält im Ergebnis vor dem Bundesrecht stand:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den fraglichen Beweisdokumenten um Zufallsfunde (betreffend Urkundenfälschung und Betrug) gehandelt hat. Darüber wird im Nachtragsrapport der Kantonspolizei vom 18. Juli 2017 (auf drei Seiten) berichtet. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass bei einer Hausdurchsuchung "zufällig entdeckte Spuren oder Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen", ebenfalls sicherzustellen sind. Die Zufallsfunde werden von der ausführenden Polizeibehörde "mit einem Bericht der Verfahrensleitung übermittelt", welche dann über das weitere Vorgehen entscheidet ( Art. 243 Abs. 2 StPO ). Der Polizeibericht über Zufallsfunde soll die Untersuchungsleitung darüber in Kenntnis setzen, welche zufällig entdeckten Objekte auf eine andere Straftat hinweisen. Gleichzeitig soll auch nachvollziehbar erklärt werden, weshalb bei der Hausdurchsuchung zusätzliche Beweismittel sichergestellt wurden, die im Hausdurchsuchungs-Befehl noch nicht hatten erwähnt werden können (vgl. Art. 241 Abs. 2 lit. a-b StPO ).

Der gesetzlich vorgesehene polizeiliche Nachtragsrapport hatte somit nicht den Zweck, in unzulässiger Weise verfrühte Detailsicht in sichergestellte Aufzeichnungen und Gegenstände zu nehmen, sondern die Staatsanwaltschaft gesetzeskonform über die erfolgte Sicherstellung von Zufallsfunden zu informieren. Dabei handelt es sich aus strafprozessualer Sicht allerdings um eine anspruchsvolle Polizeiaufgabe: Einerseits sollen die mit der Hausdurchsuchung beauftragten Polizeiorgane auch in Zufallsfunde grundsätzlich nicht "verfrüht" Detailsicht nehmen dürfen (bevor über allfällige Geheimnisschutzinteressen entschieden werden konnte). Andererseits sollen sie laut Art. 243 StPO bei der Hausdurchsuchung nicht nur Zufallsfunde identifizieren und vorläufig sicherstellen (Abs. 1), sondern auch noch einen schriftlichen Bericht darüber erstatten (Abs. 2). Wie diese Aufgabe ohne eine gewisse - zumindest summarische - inhaltliche Prüfung der fraglichen Beweismittel zu bewältigen ist, wäre nur schwer ersichtlich.

#### **E. 2.6**

Auf welche Weise dieser gesetzliche Zielkonflikt im Einzelnen zu bewältigen ist, braucht im vorliegenden Fall nicht weiter vertieft zu werden. Die Vorinstanz ist ohne Verletzung von Bundesrecht zur Ansicht gelangt, dass der Polizeirapport über Zufallsfunde hier zwar (ihrer Auffassung nach) etwas zu detailliert ausgefallen sei, dass dies aber kein Verwertungsverbot hinsichtlich der entsiegelten Zufallsfunde nach sich zieht:

Die Staatsanwaltschaft will alle untersuchungsrelevanten Aufzeichnungen und Dokumente selber prüfen und analysieren, weshalb sie beim ZMG ein entsprechendes Entsiegelungsgesuch gestellt hat. Wie die Vorinstanz darlegt, werden die Zufallsfunde (Asservate 32-34), deren Entsiegelung sie bewilligt hat, im Gesuch der Staatsanwaltschaft (und in deren vorinstanzlicher Replik) knapp und in gesetzeskonformer Weise umschrieben. Das Begehren stützt sich dabei auf das polizeiliche Verzeichnis der sichergestellten Gegenstände.

Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Kantonspolizei über die Hausdurchsuchung einen Rapport vom 14. Juli 2017 erstellt. Dem Rapport ist das Durchsuchungsprotokoll beigelegt, in welchem die sichergestellten Asservate 1-34 knapp und stichwortartig aufgelistet

werden. Lediglich für die drei Zufallsfunde (Asservate 32-34) wurde noch der erwähnte Nachtragsrapport vom 18. Juli 2017 erstellt. Die Untersuchungsakten enthalten keine Hinweise darauf, dass die verantwortlichen Polizeiorgane (über ihre gesetzlichen Aufgaben hinaus) in bundesrechtswidriger Weise unzulässige Detailsicht in die sichergestellten Beweismittel genommen hätten.

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft die versiegelten Dokumente bereits gesichtet hätte. Über die drei sichergestellten Zufallsfunde war sie von der (mit der Hausdurchsuchung beauftragten) Polizeibehörde gemäss Art. 243 StPO sachgerecht zu informieren. Ein gesetzliches Entsiegelungshindernis (betreffend die Asservate 32-34) oder ein definitives Verwertungsverbot, das schon im Vorverfahren durchzusetzen wäre, ist in diesem Zusammenhang nicht dargetan.

### **E. 2.7**

Auch vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz halten die streitige Hausdurchsuchung, Sicherstellung und Entsiegelung stand:

Die Strafuntersuchung erstreckt sich auf den Vorwurf von Betrug und Urkundenfälschung und beschränkt sich nicht auf das Antragsdelikt der Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche konkreten schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen einer Durchsuchung der Asservate 32-34 entgegenstünden. Ebenso wenig ist ersichtlich, welche mildereren Massnahmen ebenso gut geeignet wären, um allfällige Straftaten bzw. die Schuldlosigkeit des Beschwerdeführers zu klären. Da sich die Massnahmen gegen den Beschuldigten selber richten, ist an deren Verhältnismässigkeit auch kein besonders hoher Massstab anzulegen ( Art. 197 Abs. 2 StPO ). Dass die Anzeigstellerin ihre "Klage zurückgezogen" habe, stellt bei untersuchten Officialdelikten ebenfalls kein Entsiegelungshindernis dar.

Der Beschwerdeführer macht schliesslich noch geltend, das Gebot der Verhältnismässigkeit habe verlangt, dass die Untersuchungsbehörde ihn hätte auffordern müssen, die gesuchten Dokumente freiwillig auszuhändigen, bevor sie eine Hausdurchsuchung verfügte. Auch in diesem Punkt ist kein Verstoss gegen Bundesrecht dargetan:

Dass vor dem Vollzug der Hausdurchsuchung und Sicherstellung keine Aufforderung zur freiwilligen Edition erfolgte, ist in Fällen wie dem vorliegenden gesetzeskonform; das Vorgehen dient der Vermeidung von Kollusion durch die beschuldigte Person ( Art. 265 Abs. 4 StPO ). Dem Beschwerdeführer war es im Übrigen unbenommen, anlässlich der Hausdurchsuchung auch freiwillig mit der Polizei zu kooperieren. Zwar vertritt er die Ansicht, vor einer Hausdurchsuchung beim Beschuldigten sei jeweils dessen Verteidiger zu informieren und beizuziehen; ausserdem habe der Beschuldigte das Recht, die Polizeiorgane während der Hausdurchsuchung in alle durchsuchten Räume zu begleiten. Solche prozessualen Rechtsansprüche sind im Gesetz jedoch nicht vorgesehen (vgl. Art. 242 und Art. 245 StPO ); sie wären mit dem Zweck der beweissichernden Zwangsmassnahme denn auch nicht zu vereinbaren.

### **E. 2.8**

Soweit sich die Beschwerde auf Aufzeichnungen bezieht, die im angefochtenen Entscheid gar noch nicht (partiell) entsiegelt wurden bzw. nicht unter die Asservate 32-34 fallen, ist auf die betreffenden Vorbringen nicht einzutreten. Analoges gilt für allgemeine appellatorische Kritik an der Untersuchungsführung der Staatsanwaltschaft (ungenügende

"Anfangsermittlungen" usw.), die sich ebenfalls nicht auf den Gegenstand der hier streitigen Zwangsmassnahmen bezieht (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Er weist darauf hin, dass schon die Vorinstanz (mit Hinweis auf die Untersuchungsakten) seine finanzielle Bedürftigkeit bejaht hat. Die Beschwerde kann auch nicht als bereits zum Vornherein aussichtslos eingestuft werden. Das Gesuch ist daher zu bewilligen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.